



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

## Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Verbände gemäß Verteiler  
NLWKN, LBEG

Bearbeitet von  
Herrn Dube

- per E-Mail -

E-Mail-Adresse:  
carsten.dube  
@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

25 - 62003/307

3374

22.08.2023

### Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gebührensätze nach Anlage 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes und der Bagatell- grenze nach § 22 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Änderung des Nds. Wassergesetzes (NWG) im Jahr 2021 wurde u.a. ein neuer § 22 Abs. 5 in das Gesetz eingefügt. Darin ist eine Grundsatzentscheidung enthalten, wonach der reale Wert der Wasserentnahmegebühr nicht durch die Geldentwertung erheblich und dauerhaft verringert werden soll. Die Landesregierung wird nach genau festgelegten Kriterien ermächtigt, bei einer Kaufkraftminderung von mehr als zehn Prozent eine Anpassung entsprechend dem Verbraucherpreisindex vorzunehmen. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung handelt es sich um eine Aufgabe, die die Landesregierung beim Vorliegen der Voraussetzungen zu erledigen hat.

In der Gesetzesbegründung heißt es:

„Daher wird grundsätzlich angestrebt, dass die Höhe dieser Gebühr an die allgemeine Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst wird. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Gesetzgebungsverfahren übermäßig aufwändig ist, wenn es im Ergebnis allein darum geht, in angemessenen Abständen einen bestimmten statistischen Index abzubilden.

Der Entscheidungsspielraum der Landesregierung ist durch die Bezeichnung des Index, an dem sich eine Tarifierung orientieren muss (Satz 1), und den vorgegebenen

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

**Dienstgebäude**  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

Abstand zwischen zwei Anpassungen (Satz 2) weitgehend begrenzt. Inhaltlich geht eine solche Anpassungsverordnung kaum darüber hinaus, die vom Gesetzgeber vorgesehene Rechenoperation bekannt zu machen.“

Vor diesem Hintergrund übersende ich den anliegenden Verordnungsentwurf nebst Begründung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis

Mittwoch, den 4. Oktober 2023.

Dass es sich bei einer solchen nominellen Erhöhung um eine Maßnahme handelt, die nicht im Interesse der betroffenen Abgabenschuldner liegt, ist der Landesregierung bewusst. Die o.g. Grundsatzentscheidung bestand aber gerade darin, dass dieser unpopuläre Vorgang nicht jeweils einzeln auf der Ebene des Gesetzgebers verhandelt werden soll.

Die Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zur Berechnung der geänderten Abgabensätze sind der Begründung zu entnehmen. Eine spürbare Belastung für Privathaushalte ergibt sich aus der Änderung nicht. Wenn das Wasserversorgungsunternehmen die Erhöhung um 2 ct/m<sup>3</sup> zuzüglich Umsatzsteuer weitergibt, bedeutet dies bei einem Pro-Kopf-Verbrauch von ca. 46 m<sup>3</sup> jährlich eine Zusatzbelastung von etwa einem Euro im Jahr für jeden Einwohner.

Das Umweltministerium geht davon aus, dass eine solche Verordnung bei den Versorgungsunternehmen zu der nachvollziehbaren Erwartung führt, auch bei den privilegierten Verwendungszwecken nach § 28 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 NWG Erhöhungen vorzunehmen. Über solche Änderungen wird im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2025 zu entscheiden sein.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Beschränkung auf eine „Rechenoperation“, die § 22 Abs. 5 NWG regelt, es ausschließt, in diesem Ordnungsverfahren rechtspolitische Entscheidungen über das Verhältnis der Gebührensätze untereinander oder über Freistellungstatbestände zu treffen. Solche weiterreichenden Entscheidungen sind dem Gesetzgeber vorbehalten.

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dube